

Schutzschirm für Unternehmen- Hilfe vom Bund

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

Finanzielle Soforthilfe (**steuerbare Zuschüsse**) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen – **auch Landwirte**- sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten

- bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei *bis zu 5* Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10** Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- ➔ Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, u.ä.-

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten **in Folge von Corona**. Ihr Unternehmen darf **vor März 2020 nicht** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

- ➔ Das bedeutet: Unternehmen, die vor dem 10. März 2020 aus anderen Gründen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, fallen aus dem Programm.

Antragstellung:

Der Antrag ist ebenso wie die Soforthilfe des Landes zu beantragen. Der Antrag wird von den IHK's und Handwerkskammern vorab geprüft und dann zur finalen Entscheidung an die L- Bank weiter geleitet -> <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona>.

Der **Antrag soll ab Montag, den 30. März 2020** zur Verfügung stehen.

Nachweis des Liquiditätsengpässes durch Corona-Krise: Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Unbürokratisches Antragsverfahren: Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten.

- ➔ Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein –
- ➔ Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Antrags- und Auszahlungsfrist: Anträge sind bis spätestens **31.05.2020** bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Kumulierung mit anderen Beihilfen: Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich.

Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

steuerliche Relevanz Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er **bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht** berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss **grundsätzlich steuerpflichtig**, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Der Zuschuss muss in dem Jahr des Zuflusses = 2020 versteuert werden.